

Gemeinde Lienen
Der Bürgermeister

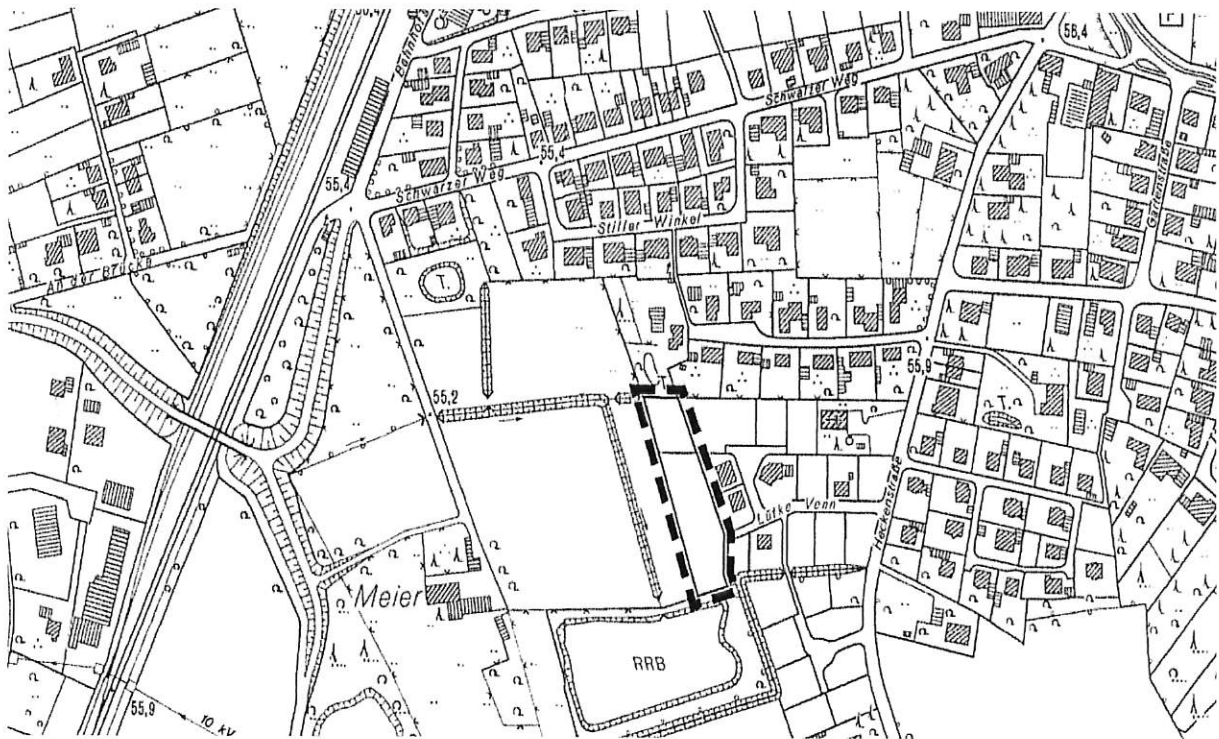
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lienen

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Westlich Heckenstraße – Kattenvenne“

hier: 1. Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
2. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Ziff. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Lienen hat gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 10.07.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Westlich Heckenstraße – Kattenvenne“ gem. § 13b in Verbindung mit § 13a BauGB für den im nachstehenden Übersichtsplan dargestellten Bereich beschlossen. Mit dieser Änderung soll der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erweitert werden. Für den Erweiterungsbereich sollen die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes übernommen werden.

Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung:



Entsprechend dem Ratsbeschluss vom 10.07.2017 findet vor der Öffentlichkeitsbeteiligung eine **Bürgerversammlung** am

**Mittwoch, den 15.11.2017 um 18.00 Uhr im Feuerwehrhaus Kattenvenne,
Schweger Straße 33, 49536 Lienen-Kattenvenne**

statt.

Nach der Bürgerversammlung liegt der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Westlich Heckenstraße – Kattenvenne“ einschl. Begründung gemäß § 13a Abs. 3 Ziff. 2 BauGB in der Zeit vom

16.11.2017 bis zum 12.01.2018 einschließlich

in der Gemeinde Lienen, Hauptstraße 14, Zimmer Nr. 015 während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zum Änderungsplan Bedenken und Anregungen schriftlich vorgetragen oder zur Niederschrift erklärt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 47 Abs. 2a VwGO).

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13b i.V. mit § 13a BauGB durchgeführt, da der Bebauungsplan eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als 10.000 m² festsetzt und durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine maßgebliche Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Auch insofern besteht kein Grund, von der Anwendung der Verfahrensvorschrift des § 13b BauGB Abstand zu nehmen. Der Bebauungsplan wird daher als Bebauungsplan der Innenentwicklung unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren und Anwendung der Vorschriften des § 13b i.V. mit § 13a BauGB aufgestellt.

Offengelegt werden im beschleunigten Verfahren gem. § 13b i.V. mit § 13a BauGB

1. der Änderungsplanentwurf und
2. die Begründung

Lienen, 07.11.2017

gez.

Strietelmeier, Bürgermeister